

Kumulativer Designschutz über das Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Urteil des EuGH vom 27. Januar 2011 (Rs. C-168/09), «Flos»

PETER SCHRAMM*

Der EuGH verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten, das in Art. 17 der Richtlinie 89/71/EG festgeschriebene Kumulierungsprinzip zwischen Urheber- und Geschmacksmusterrecht einzuhalten. Ausnahmeregelungen, mit denen ein genereller Ausschluss des Urheberrechtsschutzes für Werke der angewandten Kunst einhergeht, wie die in Italien zwischenzeitlich vorgesehene «ewige Schonfrist» für Unternehmen, die bereits vor Implementierung der Richtlinie mit der Produktion nach Vorlage damals gemeinfreier Werke begonnen hatten, sind nicht zulässig.

La CJUE oblige les Etats membres à respecter le principe du cumul entre le droit d'auteur et le droit sur le dessin ou modèle communautaire, conformément à l'art. 17 de la Directive 89/71/CE. Contre-vient à ce principe une réglementation d'exception dont il résulterait une exclusion générale de la protection du droit d'auteur pour les œuvres d'arts appliqués, comme c'était le cas en Italie avec l'application d'«un délai de grâce perpétuel» pour les entreprises qui, déjà avant la mise en vigueur de la Directive, avaient commencé à produire des copies d'œuvres alors considérées comme faisant partie du domaine public.

- I. Vorgeschichte: die Rechtslage in Italien
- II. Sachverhalt
- III. Erwägungen des EuGH
- IV. Bemerkungen

I. Vorgeschichte: die Rechtslage in Italien

Auslöser für den vorliegenden Entscheid, der die Europarechtskonformität des italienischen Urheberrechts zum Gegenstand hat, war die bizarre Rechtslage in Italien zum urheberrechtlichen Schutz für Werke der angewandten Kunst. Der italienische Gesetzgeber hat innerhalb der letzten 10 Jahre die einschlägigen urheberrechtlichen Bestimmungen insgesamt drei Mal geändert, womit eine erhebliche Rechtsunsicherheit einherging.

Das italienische Urheberrecht¹ stellte zunächst in seiner bis zum 19. April 2001 geltenden Fassung das Erfordernis der Trennbarkeit («scindibilità») auf, indem es bestimmte, dass Werke der angewandten Kunst den Schutz durch das Urheberrecht nur dann geniessen, «wenn ihr künstlerischer Wert von dem gewerblichen Charakter des Produkts, in das sie eingeflossen sind, trennbar ist». Der damit einhergehende faktische Ausschluss des urheberrechtlichen Schutzes für Werke der angewandten Kunst lief offensichtlich Art. 17 der Geschmacksmusterrichtlinie 89/71/EG² zuwider, wonach in allen EU-Mitgliedsstaaten Werken der angewandten Kunst Urheberrechtsschutz prinzipiell zu gewähren ist. Zwar überlässt die Richtlinie 89/71/EG es den Mitgliedsstaaten zu bestimmen, «in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird», und somit eigene Anforderungen an die Schutzwelle der Originalität festzulegen. Ein genereller Ausschluss von Urheberrechtsschutz, wie er in Italien unter dem Grundsatz der «scindibilità» ursprünglich vorgesehen war, ist damit jedoch nicht vereinbar.

Zur Umsetzung der Geschmacksmusterrichtlinie trat daher am 19. April 2001 eine erste Gesetzesänderung in Kraft, wonach das Erfordernis der «Trennbarkeit» entfiel und in den Katalog der urheber-

* Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich.

¹ Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 über den Schutz des Urheberrechts und weiterer mit seiner Ausübung verbundener Rechte («Protezione del diritto d'autore e di altri diritti connessi al suo esercizio»).

² Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. vom 28. Oktober 1998, Nr. L 289, 28).

rechtlich geschützten Werke auch «Werke des Industriedesigns» aufgenommen wurden³. Gleichzeitig wurde jedoch mit Decreto legislativo Nr. 164 ab dem 19. April 2001 eine aufschiebende Frist von zehn Jahren eingeführt, wonach der urheberrechtliche Schutz für Werke der angewandten Kunst gegenüber Dritten, «die vor diesem Zeitpunkt mit der Herstellung, dem Anbieten, dem Verkauf oder dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen begonnen haben, die nach gemeinfreien oder gemeinfrei gewordenen Mustern oder Modellen gefertigt sind», nicht durchgesetzt werden konnte⁴.

Die europarechtlich bedenkliche Schonfrist von 10 Jahren wurde schliesslich per Decreto legge Nr. 10 vom 15. Februar 2007⁵ wieder aufgehoben. Diese zweite Gesetzesänderung innerhalb kürzester Zeit führte aber nicht dazu, dass der Urheberrechtsschutz auch gegenüber Anbietern von Kopien, die bereits vor 2001 auf dem Markt waren, durchgesetzt werden konnte. Vielmehr wurde nunmehr für bereits vor 2001 gefertigte Werke der angewandten Kunst die Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes für immer und alle Zeiten ausgeschlossen.

Im Sommer 2010 hat der italienische Gesetzgeber, wohl um dem vorliegend besprochenen Entscheid des EuGH in Sachen Flos über die Europarechtskonformität des italienischen Urheberrechtes zuvorzukommen, per Decreto Legislativo 131/2010⁶ das Urheberrecht ein drittes Mal geändert. Der vollständige Schutzausschluss wurde wieder aufgehoben und erneut eine aufschiebende Frist für die Rechtsdurchsetzung eingeführt, die allerdings – vom 19. April 2001 an – auf fünf Jahre verringert wurde und somit bereits am 19. April 2006 abgelaufen ist. Demnach ist nach derzeit geltendem Recht, das seit September 2010 in Kraft getreten ist, der Urheberrechtsschutz für Werke der angewandten Kunst auch in Italien ohne Einschränkung durchsetzbar.

II. Sachverhalt

Im November 2006 machte der italienische Designerlampenhersteller Flos gegen ein Unternehmen namens Semeraro vor dem Tribunale di Milano klageweise geltend, Semeraro habe nicht autorisierte Kopien der berühmten Bogenlampe «Arco», an denen Flos exklusiver Rechteinhaber sei, aus China eingeführt und in Italien in den Verkehr gebracht. Vorab wurde bereits im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes festgestellt, dass die 1962 kreierte Lampe «Arco» in Italien als Werk des Industriedesigns den Schutz durch das Urheberrecht genieisse und dass das von Semeraro aus China eingeführte Lampenmodell «alle stilistischen und ästhetischen Merkmale» sklavisch nachahme. Im Dezember 2006 wurde daher die Beschlagnahme der eingeführten Lampen verfügt und Semeraro deren weiterer Vertrieb untersagt.

Während des anschliessenden Hauptsacheverfahrens kam es 2007 aber zur besagten zweiten Gesetzesänderung per Decreto legge Nr. 10, wonach gegenüber Anbietern, die mit Kopien bereits vor 2001 auf dem Markt waren, der Urheberrechtsschutz für immer und alle Zeiten ausgeschlossen wurde. Das Mailänder Gericht stellte fest, dass an der Vereinbarkeit dieser Gesetzesänderung mit der Richtlinie 98/71/EG, insbesondere mit dem Grundsatz der Schutzkumulierung von Geschmacksmuster- und Urheberrecht nach deren Art. 17, Zweifel bestünden und reichte ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH ein, dass (1.) generell die Frage nach der Europarechtskonformität eines urheberrechtlichen Schutzausschlusses für zwischenzeitlich gemeinfrei gewordene Muster sowie (2.) die Frage nach der Zulässigkeit einer «ewigen Schonfrist» bzw. (3.) einer «10 jährigen Schonfrist», wie sie jeweils zwischenzeitlich im italienischen Urheberrecht vorgesehen waren, stellte.

III. Erwägungen des EuGH

Zunächst stellt der EuGH in seiner Antwort auf die erste Vorlagefrage klar, dass Art. 17 der Richtlinie 98/71/EG dahingehend auszulegen sei, dass die Mitgliedsstaaten neben dem Geschmacksmusterschutz grundsätzlich auch einen generellen urheberrechtlichen Designschutz vorsehen müssen. Eine gesetzliche Regelung, wonach Muster vom urheberrechtlichen Schutz ausgeschlossen sind, die durch ein in einem oder mit Wirkung für einen Mitgliedsstaat eingetragenes Recht an einem Muster ge-

³ Art. 22 des Decreto legislativo Nr. 95 vom 2. Februar 2001 zur Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG (GURI Nr. 79 vom 4. April 2001).

⁴ Diese Bestimmung wurde in Art. 239 des 2005 erlassenen italienischen Gesetzbuchs über gewerbliches Eigentum (Codice della Proprietà Industriale, im Folgenden: CPI) übernommen.

⁵ Art. 4 Abs. 4 des Decreto-legge Nr. 10 vom 15. Februar 2007 über Rechtsvorschriften zur Erfüllung gemeinschaftlicher und internationaler Verpflichtungen (GURI Nr. 38 vom 15. Februar 2007).

⁶ Decreto-legge Nr. 131 vom 13. August 2010 zur Abänderungen der Gesetzesverordnung vom 10. Februar 2005, Nr. 30, die das Gesetzbuch zum industriellen Eigentum enthalten, gemäss Art. 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99.

schützt waren und die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Regelung gemeinfrei geworden sind, ist laut EuGH nicht zulässig.

Dies ergebe sich auch aus dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie 98/71/EG, wonach ein kumulativer Schutz durch das Geschmacksmuster- und Urheberrecht vorgegeben sei, solange das Urheberrecht nicht harmonisiert ist. Zudem ordne Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 93/98/EWG⁷ zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte eine generelle Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers an, und zwar für alle Werke, die am 1. Juli 1995 zumindest in einem Mitgliedsstaat urheberrechtlich geschützt waren. Dies entspreche dem ausdrücklichen Willen des Unionsgesetzgebers, das Ziel der Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts so schnell wie möglich zu erreichen und zu verhindern, dass Urheberrechte in einigen Mitgliedsstaaten erloschen, in anderen dagegen geschützt sind. Wie der EuGH selbst bereits in seinem Urteil vom 29. Juli 1999 in Sachen «Butterfly Music» (C-60/98) ausgeführt habe, könne das durchaus dazu führen, dass in den Mitgliedsstaaten, deren Recht eine kürzere Schutzdauer vorsah, Werke, die gemeinfrei geworden sind, wieder geschützt sind. Diese Überlegung sei aufgrund der vergleichbaren Sachlage auch auf das Wiederaufleben des Urheberrechtsschutzes von Mustern anzuwenden, die früher durch ein anderes Recht des geistigen Eigentums geschützt und zwischenzeitlich gemeinfrei geworden waren.

Darüber hinaus wendet der EuGH in seiner Antwort auf die zweite und dritte Vorlagefrage ein, dass aus Gründen des Vertrauensschutzes ein Aufschieben der Inanspruchnahme des Urheberrechtsschutzes gegenüber Dritten, die in Vertrauen auf die zwischenzeitliche Gemeinfreiheit der Muster bereits Nutzungshandlungen vorgenommen haben, durchaus gerechtfertigt sein könne. Eine 10-jährige Schonfrist, wie sie der italienische Gesetzgeber zwischenzeitlich vorgesehen hat, sei jedoch eindeutig zu lang.

Eine Nichtanwendbarkeit des Schutzes während einer Übergangszeit von zehn Jahren finde nämlich keine Rechtfertigung in dem Erfordernis, die wirtschaftlichen Interessen gutgläubig handelnder Dritter zu wahren, weil auch eine kürzere Zeit geeignet erscheine, eine schrittweise Einstellung der Tätigkeit in den Grenzen der früheren Nutzung des Musters und erst recht einen Absatz der Bestände zu ermöglichen. Überdies gehe ein zehnjähriger Aufschub des Urheberrechtsschutzes über das hinaus, was erforderlich sei. Denn würden von der Schutzdauer eines Werkes, also von grundsätzlich 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers, zehn Jahre abgezogen, wäre die Anwendung des Urheberrechtsschutzes über einen erheblich zu langen Zeitraum aufgeschoben.

IV. Bemerkungen

Der EuGH verpflichtet mit dem vorliegenden Urteil die Mitgliedsstaaten, das in der Geschmacksmuster-Richtlinie festgeschriebene Kumulierungsprinzip zwischen Urheber- und Geschmacksmusterrecht einzuhalten. Ausnahmeregelungen, mit denen ein faktischer Ausschluss des Urheberrechts für Produktgestaltungen einhergeht, wie die in Italien zwischenzeitlich vorgesehene «ewige Schonfrist» für Unternehmen, die bereits vor Implementierung der Richtlinie mit der Produktion nach Vorlage damals gemeinfreier Werke begonnen hatten, sind nicht zulässig.

Dieser Entscheid entspricht dem Willen des EU-Gesetzgebers, das Designrecht weitestgehend umfassend zu harmonisieren. Diesem war bei Schaffung des Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts durchaus bewusst, dass eine vollständige Harmonisierung des Designschutzes ohne eine gleichzeitige Angleichung des Urheberrechts nicht möglich ist⁸. Er hat daher die Mitgliedsstaaten zumindest verpflichtet, die Kumulation von Urheber- und Geschmacksmusterrecht prinzipiell zuzulassen (und lediglich die Festlegung der Schutzwelle der Originalität dem nationalen Recht überlassen), um auch auf dem Gebiet des urheberrechtlichen Designschutzes eine – im Rahmen der damaligen und wohl auch noch derzeitigen rechtspolitischen Möglichkeiten – zumindest teilweise Harmonisierung zu erreichen und ein weitestgehend reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich des geistigen Eigentums zu gewährleisten⁹.

⁷ Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. vom 24. November 1993, Nr. L 290, 9–13).

⁸ A. KUR, Die Zukunft des Designschutzes in Europa – Musterrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, in GRUR 1998, 353.

⁹ O. RUHL, GGV, GGV 96 N 2, unter Verweis auf das Grünbuch der Kommission über den rechtlichen Schutz von Mustern, Nr. 10.2.1 und den offiziellen Kommentar zu Art. 100 des Verordnungsvorschlags 1993 inklusive den entsprechenden Bericht von A. KUR in GRUR Int., 514, 515 f.

Länder wie Italien können sich auf diese Weise nicht mehr, wie es die Vergangenheit gezeigt hat, zu Einfallstoren für Kopien, vor allem aus Fernost, auf den europäischen Markt entwickeln. Während in Italien der Urheberrechtsschutz zwischenzeitlich nicht durchsetzbar war, konnte beispielsweise in Frankreich, wo nach dem Prinzip des «cumul absolu» jeder musterfähigen Gestaltung automatisch auch Urheberrechtsschutz zukommt, oder aber auch in Deutschland, dessen Gerichte gemäss der «Stufentheorie» die Schutzwelle für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst traditionell etwas höher ansetzen, meist konsequent gegen nicht autorisierte Kopien vorgegangen werden, was zwangsläufig zu einer Störung des einheitlichen Binnenmarktes führte.

Der italienische Gesetzgeber ist bereits mit der letzten Gesetzesänderung im Sommer 2010, wonach der Urheberrechtsschutz für Werke der angewandten Kunst auch in Italien künftig ohne Einschränkung durchsetzbar ist, dem vorliegenden EuGH-Urteil zuvorgekommen, sodass hier wohl kein Änderungsbedarf mehr besteht. Fraglich ist aber, ob Grossbritannien nach diesem Urteil seine derzeitige Urheberrechtspraxis weiter aufrechterhalten kann. Dort wird der Urheberrechtsschutz auf 25 Jahre nach der ersten Vermarktung beschränkt, wenn ein Design in einer die 50 Stücke überschreitenden Zahl serienmässig hergestellt oder generell zu industriellen Zwecken reproduziert wird¹⁰. Der Urheberrechtsschutz für Werke der angewandten Kunst wird also zeitlich mit dem Musterschutz des eingetragenen Designs gleichgesetzt und somit durch die Hintertür «ausgeholt». Hierin liegt – vergleichbar mit den in Italien früher vorgesehenen Durchsetzbarkeitsbeschränkungen – eine faktische Abschaffung des urheberrechtlichen Designschutzes und somit ein Verstoss gegen das Kumulierungsgebot gemäss Art. 17 der Richtlinie 98/71/EG sowie gegen Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 93/98/EWG, was gemäss den nunmehrigen Vorgaben des EuGH nicht mehr zulässig ist.

Etwas verwunderlich ist, dass der EuGH das Kumulierungsgebot des Art. 17 der Richtlinie 98/71/EG nicht auf Muster anwenden will, die vor Implementierung der Richtlinie gemeinfrei waren, weil sie niemals als Muster registriert wurden. Dies mit der Begründung, dass in der Richtlinie nur von einem «in einem oder mit Wirkung für einen Mitgliedsstaat eingetragenes Recht an einem Muster geschützten Muster» die Rede sei. Der ausdrückliche Hinweis in Ziffer 34 des Urteils, dass nicht ausgeschlossen sei, dass sich der zwingende kumulative Urheberrechtsschutz auch für nicht eingetragene Muster aus einer anderen Richtlinie ergeben könne und der gleichzeitige Verweis auf das «ausschliessliche Vielfältigkeitsrecht des Urhebers» gemäss Richtlinie 2001/29/EG¹¹ zeigen jedoch, dass der EuGH auch bei vorher nicht eingetragenen Designs einen kumulativen Schutz vorzieht. Allerdings wäre ein solcher Rückgriff auf die Richtlinie 2001/29/EG nicht notwendig gewesen. Zweck der Implementierung des Kumulierungsprinzips in das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht war, wie oben bereits erwähnt, zumindest einen Einzelaspekt der nationalen Urheberrechte zu harmonisieren, indem die Mitgliedsstaaten immerhin gezwungen werden, einen parallelen urheberrechtlichen Designschutz prinzipiell vorzusehen. Damit dieses Harmonisierungsziel erreicht werden kann, darf es konsequenterweise für die Anwendbarkeit des Kumulierungsgebotes keinen Unterschied machen, ob die jeweiligen Werke vorher als Geschmacksmuster registriert waren oder nicht. Dementsprechend ist beispielsweise in Art. 96 Abs. 2 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, mithin der Parallelvorschrift zu Art. 17 der Geschmacksmusterrichtlinie 98/71/EG, die kumulative Anwendung des Urheber- und Geschmacksmusterrechts nicht an eine Registrierung des zu schützenden Musters gebunden.

¹⁰ Sec. 52 CDPA 1988.

¹¹ Art. 2 Ziff. a) der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.